

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-05707/038
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 36) 9025	Durchwahl	Datum
	Claudia Peck		34316	29. August 2022

Betrifft
Gemeinde Brunn am Gebirge, B12a, km 2,450 bis 2,700, und L2315 von km 0 bis 0,350,
Fahrbahnsanierung, verkehrstechnische Beurteilung

Gleichschrift

Die Verhandlungsschrift vom 24.08.2022, Kennzeichen MDS1-V-05707/038, ergeht an:

Ergeht an:

- 1. Marktgemeinde Brunn am Gebirge, z. H. des Bürgermeisters, Franz Anderle-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge**

2. Polizeiinspektion Brunn am Gebirge, Alexander Groß-Gasse 69, 2345 Brunn am Gebirge
3. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
4. Straßenmeisterei Mödling, IZ NÖ Süd, Straße 3, Obj.33, 2355 Wr.Neudorf
5. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
6. Wirtschaftskammer Mödling, Guntramsdorfer Straße 101, 2340 Mödling
7. Kammer f. Arbeiter und Angestellte f. NÖ, Franz Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling
8. Bezirksbauernkammer, Pfaffstättner Straße 3, 2500 Baden
9. Pittel+Brausewetter GesmbH, Dr. Gonda Gasse 7, 1230 Wien
10. VOR Verkehrsverbund
11. Österreichische Postbus AG, Fachmarktstraße 8, 2334 Vösendorf
12. ZuklinBus GmbH, Inkustraße 8 - 10, 3400 Klosterneuburg
13. Dr. Richard Linien GmbH & CO KG, Stromstraße 11, 1201 Wien

Für den Bezirkshauptmann

P e c k



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Kennzeichen
MDS1-V-05707/038

BearbeiterIn
Claudia Peck

(0 22 36) 9025

Durchwahl
34316

Datum
24.08.2022

Betrifft

Verhandlungsschrift

Zutreffendes ist angekreuzt☒!

Ort der Amtshandlung	Beginn
Brunn am Gebirge	08:30 Uhr
Leiter der Amtshandlung	
Michael Markus, LL.M.	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
als verkehrstechn. Amtssachverständiger des Gebietsbauamtes V (GBA5): WHR DI Helmuth Merbaur als Schriftführerin: Nadine Engert für die Polizeiinspektion: Christian Fahrleitner für die Gemeinde: Martin Höne, Annika Höne für die Straßenbauabteilung 2-Tulln: Christian Dämon für die Straßenmeisterei Mödling: Simon Schruf für die Dr. Richard Linien GmbH: Thomas Täubl Pittel + Brausewetter GmbH: Robert Brixler	
Gegenstand der Amtshandlung	
Brunn am Gebirge, Fahrbahnsanierung entlang der B12a von km 2,450 bis km 2,700 und der L2315 von km 0 bis km 0,350	

Der Leiter der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
 - persönliche Verständigung
 - Anschlag in der Gemeinde
 - Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung
 - durch _____ ;
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung
 - die nachfolgend angeführten _____ x keine Einwendungen vorgebracht wurden;
- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Sachverhalt:

Nach eingehender Erörterung der Rechts- und Sachlage sowie nach Durchführung eines Ortsaugenscheines werden vom Amtssachverständigen für Verkehrstechnik nachfolgende Feststellungen getroffen:

Befund

Art der Arbeiten: Abbruch der Betonfahrbahn am Kreisverkehr sowie in den Zufahrtsbereichen der B12a und der L2315 und Neuherstellung einer bituminösen Fahrbahn

Beanspruchter Straßenraum: Sperre der B12a östlich des Kreisverkehrs, halbseitige Sperre der Kreisfahrbahn, der L2315 und der B12a westlich der Kreisfahrbahn, Sperre der Steinböckstraße nördlich der Kreisfahrbahn bis zur Zufahrt Hubatsch-Straße
Maßnahmen für den Fahrzeugverkehr: Umleitung Kreuzung B12a/L2315-L2315-L2089-B17-Kreuzung B17/ B12a bzw. Kreuzung B17/B12a-B17-L177-B12a-Kreuzung B12a/L2315 mit Hinweis zur Zufahrt zum Zentrum B17 an der Kreuzung B12a/ Ziegelofengasse

Bei der Ausfahrt Parkplatz Hofer wird das Rechtsabbiegegebot außer Kraft gesetzt. Die Sperre der Steinböckstraße wird so situiert, dass von der Steinböckstraße nach links in die Hubatschstraße abgelenkt werden kann.

Regelung in der Engstelle B12a westlicher Ast-Kreisfahrbahn-L2315 durch Verkehrslichtsignalanlage

Maßnahmen für den Fußgängerverkehr: Im eigentlichen Arbeitsbereich kann der Fußgängerverkehr auf den bestehenden Flächen für den Fußgängerverkehr aufrechterhalten werden. Bei der Querungsstelle am westlichen Ast der B12a werden an der Querungsstelle Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ mit dem Zusatz mit Fußgängersymbol und Pfeilen nach links und rechts weisend angebracht, so dass diese Gefahrenzeichen in Annäherung zur Querungsstelle jeweils beidseits der Fahrbahn stehen. Am vorliegenden Verkehrszeichenplan sind derzeit in diesem Bereich Gefahrenzeichen „Fußgängerübergang“ vorgesehen.

Maßnahmen für den Linienbusbetrieb: die Kraftfahrlinien 265 und 269 werden in beiden Richtungen durch den Arbeitsbereich geleitet. Die Verbindung zur bestehenden konzessionierten Strecke erfolgt in beiden Richtungen über den Straßenzug B12a-Ziegelofengasse-Steinböckstraße. Die Haltestelle Brunn am Gebirge Shopping Center B17 wird für beide Fahrtrichtungen aufgelassen und Ersatzhaltestellen in der Steinböckstraße nördlich der Ziegelofengasse eingerichtet.

Die Kraftfahrlinie 303 wird über die B17, die L2089 und die L2315 zum Südstadtzentrum umgeleitet. Die Haltestelle Maria Enzersdorf Südstadt BSFZ wird aufgelassen und zur bestehenden Haltestelle Südstadtzentrum verlegt.

Betroffene Betriebe: durch die Baumaßnahmen werden übliche Zufahrtswege zum Center B17 sowie zu Betrieben entlang der Steinböckstraße beeinträchtigt, wobei die Erreichbarkeit prinzipiell gegeben ist. Die betroffenen Firmen werden von der bauausführenden Firma über die Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

Die Verkehrsmaßnahmen sind in Verkehrsführungsplänen dargestellt. Die am heutigen Tage beschriebenen Ergänzungen werden nachgetragen und übermittelt.

Bauzeit 05. September 2022 (in Kraftsetzung der Fahrverbote und halbseitigen Sperrungen ab 06. September 2022) bis 30. September 2022

Gutachten

Seitens des Antragstellers und des Auftraggebers wurde ausgeführt, dass die Arbeiten im heurigen Jahr durchgeführt werden müssen. Eine Durchführung während der Schulferien war aus Termingründen (Ausschreibung und Vergabe) nicht möglich. Die verwendeten Umleitungsstrecken waren bei ähnlichen Baumaßnahmen bereits in Verwendung, wurden jedoch im Regelfall während Schulferien eingesetzt. Aufgrund des höheren Verkehrsaufkommens während der Schulzeit müssen bei Genehmigung der Arbeiten Stauerscheinungen in Kauf genommen werden. Wenn diese akzeptiert werden, so können die Arbeiten bei beschreibungsgemäßer Durchführung bewilligt werden. Für die Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs wird weitgehend Vorsorge getroffen. Eine abschließende Beurteilung erfolgt nach Vorlage der angepassten Verkehrsführungspläne.

1. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.
2. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn diese eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
3. Provisorische Schotterfahrbahnen in ungebundener Bauweise sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.
4. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen und dgl.) standfest abzuschranken.
5. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
6. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländedruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1kN/m) zu erfolgen.
7. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.

8. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken zu kennzeichnen.

Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.

9. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.

10. Sollten entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.

11. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen.

12. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.

13. Wird die Verkehrsregelung in einer Engstelle durch eine Verkehrslichtsignalanlage vorgeschrieben, so hat die Planung und Ausführung gemäß ÖNORM V 2006 zu erfolgen.

14. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.

15. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.

16. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).

17. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.

18. Personen, die außerhalb des abgeschrankten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.

19. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und

wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.

20. Sind Bodenmarkierungen vorübergehende außer Kraft zu setzen so ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ (als Text oder als Symboldarstellung) auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.

21. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

22. Die verantwortliche Person (Ing. Robert Brixler / Tel.Nr. 0664/80 200 2428) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.

23. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.

24. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.

25. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.

26. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

27. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.

28. Die Arbeiten sind
- von 5. September 2022 bis 30. September 2022 durchzuführen.

29. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
- wie im Befund beschrieben

30. Der Fußgängerverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind

- auf den vorhandenen Gehsteigen

31. Die geänderte Führung des Gehsteiges / Gehweges / Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr standfest abzuschranken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschrankung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.

32. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch

- wie im Befund beschrieben.

33. Die Haltestelle Brunn am Gebirge Shopping Center B17 des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs ist aufzulassen und zur Ersatzhaltestelle
→ in der nördlichen Zufahrt zum Kreisverkehr vor der Querungsstelle für die Fahrtrichtung nach Süden
→ nach der Zufahrt zu „Transgourmet“ für die Fahrtrichtung nach Norden zu verlegen.

Die Haltestelle Maria Enzersdorf Südstadt BSFZ des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs ist aufzulassen und zur bestehenden Haltestelle Südstadtzentrum zu verlegen.

Die Haltestelle wird für beide Fahrtrichtungen aufgelassen und Ersatzhaltestellen in der Steinböckstraße nördlich der Ziegelofengasse eingerichtet.

34. Bei der Ersatzhaltestelle in der nördlichen Zufahrt zum Kreisverkehr sind zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit folgende Maßnahmen zu treffen:

- Auftrittsfläche mit mind. 12 m Länge und mind. 1,5 m Breite auf bestehenden Hochbord zumindest mit Recyclingmaterial befestigen

35. Von der Einrichtung der Ersatzhaltestelle und/oder der Umleitungsstrecke sowie von der Rückverlegung sind die Linienbetreiber mindestens 7 Werktage vorher nachweislich in Kenntnis zu setzen.

36. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:

- eine Verkehrslichtsignalanlage, die nach Maßgabe des Verkehrsaufkommens zu betreiben ist.

37. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZO entsprechen.

38. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

39. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.

40. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

40.1. Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)

- im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)

40.2. Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960)

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

40.3. Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)

- im Mittelformat 1 (Freiland)
- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

41. Vom Beginn der Sperre sind in Kenntnis zu setzen:

- die örtliche Einsatzzentrale der Feuerwehr
- die örtliche Einsatzzentrale der Rettung
- die betroffenen Anrainer (Firmen im Bereich Center B 17 und entlang Gemeindefraße Steinböckstraße)

42. Aus Anlass der Arbeiten

- auf / neben der B12a von km 2,450 bis km 2,700 und der L 2315 von km 0,0 bis km 0,350

sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der in den

- Verkehrsführungsplänen „B12a/L2315, B12a KV Lutz BET SAN“
 - „Kreuzungsbereich B 17/B12a und Einkaufscenter B 17 (Hofer)“
 - „Sperre B12a Umleitung“ sowie
 - „Ampelregelung B12a/L2315“

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

43. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Künette / die Arbeitsgrube

- Im Fahrbahnbereich
- Im Gehsteigbereich
- Im Radwegbereich

verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.

Hinweise:

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperrereinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - I. haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - II. sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - III. sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - IV. dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

Weitere Vorgangsweise:

Verhandlungsschrift versenden am 25.08.2022 langens adaptierte Pläne ein welche seitens der zuständigen SB mit Dipl. Ing. Merbaul zu besprechen sind. Die Auflagenpunkte sind festzulegen und danach ist der Bescheid zu erlassen (Beginn 05.09.2022)

Erklärungen

Die Verhandlungsteilnehmer nehmen das Ergebnis der Verhandlung zustimmend zur Kenntnis.

Zutreffendes ist angekreuzt !

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:

Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird verlangt von

Die Niederschrift wird den Anwesenden

- zur Durchsicht vorgelegt vorgelesen.
- Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

- Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht
 Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen
Niederschrift
wird verzichtet.

- Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung abgesehen.
 Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von

Personen, deren Unterschrift sich nicht auf der zur Verhandlungsschrift gehörenden Beilage B befindet, haben sich vor Ende der Verhandlung ohne Abgabe einer Erklärung von dieser entfernt.

Ende der Amtshandlung um 10:00 Uhr.

3 Amtsorgane, Dauer: 3/2 Std.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung: Michael Markus, LL.M. eh.

